

Satzung
der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm über die Herstellung und Bereithaltung von
Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FAbS)
vom 19.11.2020

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 381) folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätzen) im gesamten Stadtgebiet, soweit nicht in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen andere Regelungen festgesetzt sind.

§ 2
Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, die in der „Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze“ als Anlage zur Satzung aufgeführt sind, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten.
- (2) Bei Änderungen von baulichen Anlagen oder ihrer Nutzung, die in den „Richtzahlen für Fahrradabstellplätze“ aufgeführt sind, sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen und bereitzuhalten, dass die Fahrradabstellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können.
- (3) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen.
- (4) Fahrradabstellplätze sind solange bereitzuhalten, als sie zum Abstellen der Fahrräder der ständigen Benutzer und Besucher der Bauvorhaben benötigt werden; sie dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

§ 3
Anzahl der Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der „Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze“. Bei Bauvorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Abstellplatzzahlen zu addieren. Für Bauvorhaben, die in der Liste nicht erfasst sind, ist die Anzahl sinngemäß zu ermitteln.
- (2) Bei der Berechnung der Wohnfläche werden Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze nicht angerechnet, auch wenn sie ausschließlich zum Wohnraum gehören.
- (3) Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer fünf an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.
- (4) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles ein höherer Abstellbedarf zu erwarten ist.
- (5) Bei Einrichtungen mit überörtlichem Einzugsbereich (insbesondere Schulen) kann die Zahl der nachzuweisenden Fahrradabstellplätze an den von der Einrichtung plausibel für erforderlich erachteten Bedarf angepasst werden.

§ 4

Lage, Größe und Ausstattung der Fahrradabstellplätze

(1) Für Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten sind 1/3 der gemäß der „Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze“ nachzuweisenden Fahrradabstellplätze als oberirdische Abstellplätze anzulegen.

Für Wohngebäude mit mehr als 4 Wohneinheiten sind 2/3 der gemäß der „Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze“ erforderlichen Fahrradabstellplätze in umschlossenen, absperrbaren Räumen nachzuweisen. 1/3 der erforderlichen Abstellplätze sind als oberirdische Abstellplätze anzulegen.

(2) Die Abstellfläche eines Fahrradabstellplatzes muss mindestens 1,90 m x 0,50 m aufweisen. Für jeden Fahrradabstellplatz muss eine ausreichende Bewegungsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,80 m vorhanden sein. Eine ausreichende Beleuchtung ist vorzusehen.

(3) Oberirdische Abstellanlagen sind so anzuordnen, zu errichten und instand zu halten, dass sie einwandfrei gestaltet und ohne Missstände benutzbar sind. Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher erreichbar sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Vorhabens angeordnet werden. Die Fahrradständer sind so auszurüsten, dass ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens möglich ist und sollten möglichst wettergeschützt angelegt werden.

(4) Soweit die Fahrradabstellplätze in Tiefgaragen nachgewiesen werden, muss entweder eine ausreichend dimensionierte befahrbare Rampe oder eine Treppe mit seitlicher Rampe von mindestens 1,25 m Breite vorhanden sein.

§ 5

Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

§ 6

Bestandteile

Bestandteile dieser Satzung sind:

1. Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze (Anlage 1)
2. Lageplan mit Darstellung des Altstadtgebietes (Anlage 2)

§ 7

Übergangsregelung

Diese Satzung findet keine Anwendung

1. auf Bauanträge und Bauvoranfragen, die vor Inkrafttreten bereits von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt worden sind,
2. auf Vorhaben, zu denen die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm vor Inkrafttreten erklärt hat, dass ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden soll,
3. auf Bauanträge und Bauvoranfragen, denen vor Inkrafttreten bereits seitens der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm das gemeindliche Einvernehmen erteilt worden ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FAbS) vom 10.12.2015 außer Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 23.11.2020

Thomas Herker
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung — FAbS) der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 19.11.2020 wurde am 25.11.2020 in der Stadtverwaltung, Hauptplatz 18, 2. Obergeschoß, Zimmer-Nr. 2.16 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Pfaffenhofener Kuriers vom 26.11.2020, Seite 36 und durch Veröffentlichung der Bekanntmachung im Internet hingewiesen. Die Satzung tritt somit am 27.11.2020 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 27.11.2020
I.A.

Roland Weichenrieder